

16.11.87

In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europa-
wahlgesetzes

Punkt der 583. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1987

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß der
Entwurf das Verfahren von Landesbehörden regelt (Artikel
84 Abs. 1 GG). Im übrigen bedarf das Gesetz auch der
Zustimmung des Bundesrates, weil in der in Artikel 1 Nr. 10
 (§ 25 Abs. 2) vorgesehenen Verordnungsermächtigung für den
Bundesminister des Innern die Zustimmung des Bundesrates
ausgeschlossen ist (Artikel 80 Abs. 2 GG).

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§§ 4 und 5)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aus rechtssystematischen Gründen anstelle der in § 4 vorgesehenen entsprechenden Anwendung von § 49 a Bundeswahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung eine eigenständige Bußgeldvorschrift in das Europawahlgesetz aufgenommen werden sollte.

Für den Fall, daß diese Prüfungsbitte nicht zur Ausformulierung einer eigenständigen Bußgeldvorschrift im Europawahlgesetz führt, bittet der Bundesrat weiter zu prüfen, ob in § 5 Abs. 4 - neu - in Satz 1 die Anführung "§ 11" durch die Anführung "§ 49 a Abs. 3" ersetzt werden sollte, weil dies dann im Hinblick auf die in § 4 enthalten bleibende Verweisung auf § 49 a Bundeswahlgesetz die notwendige systematische Klarstellung des Gewollten wäre.

In 3. Zu Artikel 2 Nr. 9 - neu - (§ 18)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob die Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG, wonach der Wahlvorstand das Wahlergebnis "nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften" feststellen darf, im Vorgriff auf die vorgesehene Änderung des Artikels 9 Abs. 2 des Aktes des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20.9.1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (BGBl. 1977 II S. 735) bereits im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgehoben werden können.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Bundesregierung strebt eine Änderung des Artikels 9 Abs. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung an mit dem Ziel, daß künftig mit der Ermittlung des Wahlergebnisses bereits unmittelbar nach Schließung der deutschen Wahllokale begonnen werden darf. Um dieses Ziel zu erreichen, müßte auch § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG geändert werden. Um eine zweimalige Änderung des Europawahlgesetzes zu vermeiden, liegt es nahe, diese Änderung bereits in den vorliegenden Entwurf einzubeziehen.

Sollte die Änderung des Artikels 9 Abs. 2 wider Erwarten nicht durchgesetzt werden können, wäre die Änderung des § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG ohne nachteilige Folgen, weil die Regelung des Aktes kraft des Zustimmungsgesetzes vom 4. August 1977 (BGBl II S. 733) unmittelbar gilt und keiner zusätzlichen Umsetzung in nationales Recht bedarf.